



Geschäftsordnung für den Vorstand des Carnevalverein 1873 Oppenheim e.V.

Der Gesamtvorstand gibt sich in Ergänzung zu § 14 der Satzung aufgrund seiner Beschlussfassung in der Sitzung vom 18.7.2013 folgende

Geschäftsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Der Gesamtvorstand besteht gemäß § 13 der Satzung aus mehreren Personen.
2. Die Bestellung erfolgt in der Generalversammlung für zwei Geschäftsjahre.
3. Der Vorstand hat bei der Führung des Vereins die Bestimmungen der Gesetze, der Satzung und die Geschäftsordnung gewissenhaft zu beachten.

§ 2 Ressortverteilung

1. Unbeschadet der grundsätzlich gemeinsamen Verantwortung des Gesamtvorstandes wird eine Ressortverteilung unter den amtierenden Vorstandsmitgliedern vorgenommen. Siehe Beilage 1.
2. Entsprechend den Vorstandsressorts werden Ausschüsse gebildet. Den Vorsitz des jeweiligen Ausschusses übernimmt das jeweils funktionell zuständige Vorstandsmitglied. Siehe Beilage 1.
3. Über Entscheidungen der einzelnen Vorstandsmitglieder ist der Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
4. Ebenso entscheidet der Gesamtvorstand über
 - a. Angelegenheiten die der Generalversammlung vorzulegen sind.
 - b. den Jahresabschluss des Vereins
 - c. über Angelegenheiten die ressortübergreifend sind.
 - d. über Angelegenheiten von für den Verein grundsätzlicher Bedeutung
 - e. über Angelegenheiten die die Kompetenzen gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung überschreiten.
 - f. über Angelegenheiten für die gemäß Satzung der Gesamtvorstand zuständig ist.

§ 3 Vorstandssitzungen

1. Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten in Sitzungen, die regelmäßig (mindestens 10 mal jährlich) stattfinden.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern gesetzlich oder in der Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist.
3. Über die Sitzungen ist ein Protokoll mit den Beschlüssen anzufertigen, die der Schriftführer sowie der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat.
4. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 4 Kompetenzen

1. Im Interesse einer schnellen und reibungslosen Abwicklung werden die Vorstandsmitglieder ermächtigt im Rahmen ihres Ressorts Einzelausgaben bis zu € 50.-- alleine zu genehmigen.
2. Für den 1. und 2. Vorsitzenden erhöht sich dieser Betrag auf € 100.--
3. Eine nachträgliche Genehmigung ist bei der nächsten Vorstandssitzung einzuholen.

§ 5 Schriftverkehr

1. Um eine einheitliche Außendarstellung sicherzustellen soll bei externem Schriftwechsel nur der vom Gesamtvorstand festgelegte Vereinsbriefbogen verwendet werden.
2. Schriftwechsel der ausschließlich das Ressort betrifft wird von dem zuständigen Vorstand alleine unterschrieben und zwar nach folgendem Muster

Für den Vorstand

Name ohne Zusätze

Funktion z.B. Beisitzer für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

3. Schriftwechsel in ressortübergreifenden und grundsätzlichen Angelegenheiten werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit unterschrieben.

§ 6 Vertraulichkeit

Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten des Vereins zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied bekannt geworden sind. Dies gilt auch über die Beendigung seiner Funktion hinaus.

§ 7 Änderungen

Über Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Gesamtvorstand mit 2/3 – Mehrheit

Oppenheim, den 18. Juli 2013

Wolfgang Neumer
1. Vorsitzender

Norbert Leber
2. Vorsitzender